

Dr. Wolfgang Peschorn
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMI-LR2220/0345-II/2019

Wien, am 3. Juli 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Nationalrätin Irene Hochstettner-Lackner, Genossinnen und Genossen haben am 7. Mai 2019 unter der Nr. **3487/J** an den vormaligen Bundesminister Herbert Kickl eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Vorkommnisse rund um die „Wehrhaft pennale Burschenschaft Tigurina zu Feldkirchen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3 und 5 bis 7:

- *Gab es seit dem Bestehen der Burschenschaft Anzeigen wegen staatsfeindlicher Delikte gegen bestellte Organwalter oder aktive Mitglieder?*
- *Wenn ja, was genau ist der vorgeworfene Tatbestand?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wurde die Burschenschaft Tigurina in der Vergangenheit bereits von ihrem Ressort beobachtet, durch welche Organisationseinheit ihres Ressorts erfolgte dies und welche Erkenntnisse wurden dadurch zutage gefördert?*
- *Wenn die Burschenschaft Tigurina von keiner Organisationseinheit ihres Ressorts beobachtet wurde, warum nicht?*
- *Wenn die Burschenschaft Tigurina von keiner Organisationseinheit ihres Ressorts beobachtet wurde, ist es von Seiten des Innenministeriums geplant, in Zukunft den Fokus stärker auf potenziell rechtsextreme Organisationen und deren Beobachtung zu legen?*

Nein, da die Sicherheitsbehörden im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen nur bei einer entsprechenden Verdachtslage wegen eines strafbaren Verhaltens tätig werden dürfen.

Die Sicherheitsbehörden haben bei entsprechender Verdachtslage nach dem Sicherheitspolizeigesetz, der Strafprozessordnung oder den sonst einschlägigen Gesetzen, sowie die Staatschutzbehörden auch nach dem Polizeilichen Staatschutzgesetz tätig zu werden.

Diese gesetzlichen Verpflichtungen bestehen unabhängig von der politischen Ausrichtung einer Organisation.

Zur Frage 4:

- *Gibt es außer dem Kassier, Organwalter oder aktive Mitglieder der Burschenschaft die sich ebenfalls im Landesdienst befinden?*

Die Zugehörigkeit zu einem Verein und somit auch zu einer Burschenschaft unterliegt in Österreich keiner Meldepflicht bzw. Verpflichtung zur Offenlegung. Eine Beantwortung dieser Frage ist daher nicht möglich.

Zur Frage 8:

- *Welche Organisationseinheit ihres Ressorts ist für die Beobachtung verfassungsfeindlicher Gruppierungen des rechtsextremen Rands zuständig?*

Das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung ist gemeinsam mit den Landesämtern für Verfassungsschutz für die Beobachtung verfassungsfeindlicher Gruppierungen des rechtsextremen Spektrums zuständig.

Zu den Fragen 9 bis 11:

- *Wie viele Vollzeitäquivalente stehen dieser Organisationseinheit(en) insgesamt für die Erfüllung dieser Aufgabe zur Verfügung?*
- *Wurde durch diese Organisationseinheit(en) um personelle Aufstockung ersucht und wurde dieser stattgegeben?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Zunächst ist auf die Bemühungen hinzuweisen, die Ressourcen im Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung und im Bereich der Landesämter für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung in den letzten Jahren – nicht zuletzt auf Grund der stetig steigenden Aufgabenstellungen – sukzessive zu erhöhen.

Die derzeit beim Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung verfügbaren personellen und technischen Ressourcen ermöglichen jedenfalls eine umfassende und zeitnahe Bearbeitung aller diesem obliegenden Aufgaben.

Die Aufgabenstellungen im Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung so wie in den Landesämtern für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung erfordern ein sehr spezielles Know-how, welches weder auf dem Arbeitsmarkt noch innerhalb der Polizei frei verfügbar ist und auch die dafür in Frage kommenden Personen müssen ganz bestimmte weitere Kriterien erfüllen. Daher kann eine allfällige personelle Aufstockung nur sukzessive und begleitet durch entsprechende Ausbildungen erfolgen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt erfolgt eine Evaluierung des Bundesamts für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung. Diese Evaluierung umfasst auch eine detaillierte Analyse aller Aufgabenbereiche sowie deren ressourcenmäßige Ausstattung. Auf Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse werden entsprechende organisatorische und ressourcentechnische Maßnahmen gesetzt werden.

Zur Frage 12:

- *In Bezug auf die von Ihnen oftmals betonte Notwendigkeit gegen die Radikalisierung von insbesondere jugendlichen Menschen in Österreich wurde bisher lediglich die Österreichische Strategie Extremismusprävention und Deradikalisierung veröffentlicht. Aus dieser gehen jedoch keine konkreten Handlungsableitungen oder Maßnahmen der Bundesregierung hervor. Welche konkreten Maßnahmen werden Sie in Fragen der Extremismusprävention und Deradikalisierungsarbeit bis wann in jeweils welchen Organisationseinheiten ihres Ressorts setzen und welche budgetären Mittel werden dafür in welchem Bundesland jeweils zur Verfügung stehen?*

Aufbauend auf die „Österreichische Strategie Extremismusprävention und Deradikalisierung“ wird derzeit ein „Nationaler Aktionsplan Extremismusprävention und Deradikalisierung“ (NAP) über das „Bundesweite Netzwerk Extremismusprävention und Deradikalisierung“ (BNED) ausgearbeitet. Dieser Aktionsplan soll konkrete Maßnahmen zur Umsetzung der Österreichischen Strategie enthalten. Zu welchem Zeitpunkt dieser Aktionsplan in der Endfassung vorliegen wird, kann derzeit nicht mitgeteilt werden; auch ist die budgetäre Bedeckung noch Gegenstand von Gesprächen.

Zu den Fragen 13 bis 15:

- *Werden für die Umsetzung konkreter Maßnahmen in Bezug auf Extremismusprävention und Deradikalisierungsarbeit externe ExpertInnen miteinbezogen?*

- *Wenn ja, woher kommt diese externe Expertise und welche budgetären Mittel stehen dafür zur Verfügung?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Dem „Bundesweiten Netzwerk Extremismusprävention und Deradikalisierung“ (BNED) gehören auch externe Expertinnen und Experten an.

Das BNED setzt sich für den Themenbereich Extremismusprävention und Deradikalisierung aus Expertinnen und Experten von relevanten Bundesministerien (Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Bundeskanzleramt – Sektion Familie und Jugend sowie Kultusamt, Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz – Bundesstelle für Sektenfragen und Bundesministerium für Inneres), aller Bundesländer (hauptsächlich vertreten durch Vertreterinnen und Vertreter der Landesjugend oder -integrationsreferate), von zivilgesellschaftlichen Einrichtungen (Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes, Beratungsstelle Extremismus, Verein DERAD – Deradikalisierung und Prävention, Verein Wiener Jugendzentren, Verein Frauen ohne Grenzen, Verein NEUSTART, Netzwerk Deradikalisierung und Prävention Wien) sowie von Städte- und Gemeindebund zusammen.

Darüber hinaus arbeiten externe Experten aus dem Bereich Wissenschaft und Forschung am NAP mit. Es stehen keine budgetären Mittel für die externe Expertise zur Verfügung, da die Mitarbeit an der Erstellung des Nationalen Aktionsplans Extremismusprävention und Deradikalisierung auf freiwilliger Basis beruht.

Zu den Fragen 16 bis 18:

- *Welche dienstrechtlichen Konsequenzen (bitte genau aufgegliedert) hat die Mitgliedschaft in einem neonazistischen Gedankengut verbreitenden Verein für den betreffenden Polizisten, Michael K.?*
- *Wenn ja, wie genau sehen diese Konsequenzen im Detail aus?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Die Bestimmungen des Datenschutzrechts stehen der Beantwortung dieser Frage entgegen.

Allgemein ist auf Grund der bestehenden Rechtslage anzumerken, dass in allen Fällen mit strafrechtlichem Konnex der Staatsanwaltschaft die strafrechtliche Beurteilung obliegt. Vom Ergebnis dieser staatsanwaltlichen Beurteilung ist ein dienstrechtliches und/oder disziplinäres Vorgehen der Dienstbehörde abhängig.

Zu den Fragen 19 und 20:

- *Werden Maßnahmen innerhalb ihres Ressorts und insbesondere des Exekutivdienstes ergriffen, um allenfalls staatsgefährdende Einstellungen, zu vermeiden, zu entdecken und oder abzustellen?*
- *Um welche Maßnahmen handelt es sich, wann und in welchen Organisationseinheiten ihres Ressorts werden diese umgesetzt und welche budgetären Mittel stehen dafür in welchem Bundesland jeweils zur Verfügung?*

Im Bereich der Landespolizeidirektionen wurde auf Ebene der Bezirks- und Stadtpolizeikommanden mit der Ausbildung von Staatsschutzsensoren die staatspolizeiliche Expertise erhöht, um die Effizienz bei der Bekämpfung dieser Phänomene zu steigern.

Dazu wurde ein dreistufiges Model eingeführt, das folgende staatspolizeiliche Zwecke erfüllt:

- Sensibilisierung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- frühzeitiges Erkennen von relevanten Sachverhalten,
- Steigerung der Handlungssicherheit bei Amtshandlungen,
- Definierte Ansprechpartner sowie
- Gewährleistung des Informationsflusses.

Die Unterstützung und Tätigkeit dieser Staatsschutzsensoren ist essentiell, insbesondere auch für die weitere Bearbeitung durch das jeweils zuständige Landesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung bzw. durch das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung. Nur durch gemeinsames Wirken aller Organisationseinheiten kann eine optimale Bekämpfung staatsschutzrelevanter Gefahren und von in diesem Zusammenhang stehenden Phänomenen sichergestellt werden.

Die erforderlichen Maßnahmen werden aus dem Budget der UG 11 bedeckt.

Dr. Wolfgang Peschorn

